

Landschaftsverband Rheinland · Dez. 4 · 50663 Köln

Stadt- und Kreisverwaltungen
-Jugendamt-
im Gebiet des Landschaftsverbandes
Rheinland

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände NW
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege NW

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und
Integrationen des Landes Nordrhein-Westfalen

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt

per E-Mail

Dezernat 4 – Schulen, Jugend
Landesjugendamt

Datum und Zeichen bitte stets angeben

18..09.2006
43.21-438-95/1

Frau Dahlberg
Tel.: (02 21) 8 09- 6262
Fax: (02 21) 82 84- 1492
Ursula.Dahlberg@lvr.de

Rundschreiben 43/8/2006

zur Kostenerstattung gemäß § 89 d SGB VIII bei fehlerhafter Altersbestimmung von eingereisten Flüchtlingen

hier: Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 29.06.2006, Aktenzeichen: 5 C 24.05

Sehr geehrte Damen und Herren,

der örtliche Jugendhilfeträger kann gemäß § 89 d SGB VIII die Erstattung seiner Aufwendungen beanspruchen, wenn innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen Jugendhilfe zu gewähren war. Voraussetzung ist, dass die Jugendhilfe rechtmäßig nach den Vorschriften des SGB VIII gewährt wurde.

Für unbegleitet eingereiste Minderjährige ist zunächst regelmäßig Jugendhilfe in Form der Inobhutnahme zu gewähren. Nach den Bestimmungen des § 42 SGB VIII ist die Inobhutnahme nur für Minderjährige zulässig. Problematisch war, ob der Erstattungsanspruch auch besteht, wenn im Nachhinein festgestellt wird, dass der betroffene Flüchtling bereits vor der erfolgten Inobhutnahme volljährig war. In dem zu entscheidenden Fall hat das Bundesverwaltungsgericht den Erstattungsanspruch bejaht und im Leitsatz ausgeführt:

„Kommt es für die Gewährung von Jugendhilfe auf das Alter einer Person an, entspricht die Aufgabenerfüllung i.S.d. § 89 f Abs. 1 SGB VIII den Vorschriften des Gesetzes, wenn der Hilfe leistende Jugendhilfeträger im Zeitpunkt der Hilfestellung davon ausgehen konnte, dass die an das Alter einer Person anknüpfenden Voraussetzungen der Aufgabenerfüllung (noch) vorlagen, und davon auszugehen ist, dass auch der auf Erstattung in Anspruch genommene

Jugendhelfeträger bei der zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung gegebenen Erkenntnislage die Leistung gewährt hätte.“

Zur praktischen Umsetzung dieses Leitsatzes mache ich besonders auf die Nr. 8.1.1 der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom April 2006 zur Kostenerstattung gem. § 89 d SGB VIII -2. Auflage- aufmerksam. Danach ist es unumgänglich, dass sich das Jugendamt vor Beginn der Inobhutnahme einen eigenen Eindruck von dem Wahrheitsgehalt der Angaben des Hilfesuchenden verschafft. In Fällen zweifelhafter Altersangaben wird empfohlen, eine Beweismittelerhebung im Sinne des § 21 SGB X durchzuführen (z.B. Inaugenscheinnahme) und zu dokumentieren, dass und auf welche Weise die Beweismittelerhebung erfolgt ist. Sobald dem Jugendamt Erkenntnisse vorliegen, dass die in Obhut genommene Person das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden, unabhängig davon, ob das Familiengericht eine bestehende Vormundschaft/ Pflegerschaft bereits aufgehoben hat. Die Empfehlungen sind auf den Internetseiten des Landschaftsverbandes Rheinland, unter www.lvr.de/FachDez/Jugend/ und hier unter „Jugendämter“ / „überörtliche Kostenerstattung“ veröffentlicht.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes füge ich zu Ihrer Kenntnisnahme bei.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Michael Mertens